

Werner von Siemens Schulcafé e.V.

Satzung in der Fassung vom 16.07.2016 (Registereintrag AG Charlottenburg 25.10.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Werner von Siemens Schulcafé e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein fördert den Zweck, im Werner-von-Siemens-Gymnasium ein günstiges und gesundes Essen für die Schülerinnen und Schüler bereit zu stellen. Er fördert damit die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler durch Aufklärung zu Umweltbewusstsein (Abfallvermeidung) und zu gesundheitsbewusster Ernährung.
3. Jede Tätigkeit des Vereins und seiner Organe über die durch die Gemeinnützigkeit gezogenen Grenzen hinaus, insbesondere eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit, ist ausgeschlossen. Beim Betrieb der Cafeteria handelt es sich um einen steuerfreien Zweckbetrieb i.S. von § 65 (AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstands, die übrigen Mitglieder und freiwillige Helfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, eine Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EStG oder eine Übungsleiterpauschale zu gewähren.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürlich oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
3. Mitglieder haben Änderungen der persönlichen Daten dem Verein schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen beschädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der / die Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Erstattung des anteiligen Jahresbeitrags.

5. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Den Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher in Textform (auch per E-Mail) und durch Aushang einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsscheibens folgenden Tag. Das Einladungsscheiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Einladung muss die vom vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten.
2. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anwesendes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann kein Mitglied mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Versammlung Anträge mit der einfachen Mehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der zulässigerweise vertretenen Mitglieder.
4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Werden auf der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - Entlastung des VorstandsWall des Vorstands. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der

Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden. Sie verlieren mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft ihre Funktion im Vorstand.

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- Beratung über die Verwendung der Mittel
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Auflösung des Vereins)

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das geführte Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden. Sie verlieren mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft ihre Funktion im Vorstand.
4. Erklärungen gegenüber dem Vorstand können gegenüber einem einzelnen Vorstandsmitglied abgegeben werden.
5. Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder satzungsgemäßen Beschluss einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung der Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Der/die Schatzmeister/in nimmt die für den Verein eingehenden Zahlungen entgegen und leistet Zahlungen für den Verein. Sie/er führt darüber lückenlos Aufzeichnungen und Nachweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
8. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin legt dem Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die finanzielle Lage und Entwicklung des Vereins vor. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Bericht. Der/die Schatzmeister/in trägt die wesentlichen Punkte ihres/seines Berichtes in der folgenden Mitgliederversammlung vor.
9. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder zulässig vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Werner von Siemens Schule, Berlin-Nikolassee, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Werner von Siemens Schulcafé e.V., Der Vorstand, 18.07.2016

Christian Hallmann
1. Vorsitzender

Dr. Roland Krusche
2. Vorsitzender